

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.26/032/2021



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Umweltschutzamt / Bm_Kalkulation2022/2023

Sachbearbeiter/in: Markus Baumeister
--------------------------------------

**Kommunale Abfallwirtschaft;**

1. **Neukalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2022/2023**
2. **Erlass der 8. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung**

Anlagen:

1. Kurzfassung Kalkulation 2022/2023
2. Kostenverteilung/Kostenvergleich 2022/2023 zu 2018-2021
3. Entwurf der 8. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung
4. Langfassung Kalkulation 2022/2023

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	04.10.2021	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	29.10.2021	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

- I. Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2022/2023 wird beschlossen.
- II. Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Stadt Schwabach (Abfallgebührensatzung – AbfGebS) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	x	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Ca. 10-15 Tsd. € für Gebührenbescheide bei zur Deckung des Aufwands im Kostenrechner erforderlichen Gebührenmehreinnahmen i.H.v. ca. 640 Tsd. €/a		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?	ja		
Folgekosten?	nein		

<b>Klimaschutz</b>			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
x	Nein		

\*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

## **I. Zusammenfassung**

Die Abfallgebühren konnten zuletzt zweimal in Folge gesenkt werden, zum 01.01.2010 um ca. 11% und zum 01.01.2014 um ca. 6%. Auch im aktuellen Kalkulationszeitraum konnten die gesenkten Abfallgebühren konstant gehalten werden.

Nachdem der derzeitige Kalkulationszeitraum zum 31.12.2020 ausläuft wird dem Stadtrat die Gebührenkalkulation 2022/2023 und die daraus resultierende 8. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vorgelegt.

Aus der Neukalkulation ergibt sich sowohl bei der leistungsunabhängigen Grundgebühr als auch bei den an die Größe der jeweiligen Restmüllgefäße anknüpfenden Leistungsgebühren eine Gebührensteigerung von jeweils ca. 16%. Dies bedeutet beispielsweise bei der in Schwabach häufig genutzten 40-l-Tonnen eine Erhöhung der Gebühren um insgesamt 1,80 €/Monat. Begründet ist dies im Kern in deutlich gestiegenen Kosten der Bioabfallverwertung und des Betriebs des Recyclinghofs.

## **II. Sachvortrag**

### **1. Anlass:**

Für kostenrechnende Einrichtungen wie die kommunale Abfallwirtschaft ist im Vorhinein eine Gebührenkalkulation zu erstellen und sind die daraus resultierenden Gebühren für die betreffenden Jahre festzusetzen. Das Gebührenaufkommen soll nach § 8 KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken, diese aber auch nicht übersteigen. Bei der Gebührenbemessung können die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden

Der aktuelle Kalkulationszeitraum der Abfallgebühren (Kalkulationszeitraum 2018 – 2021) endet zum 31.12.2021. Für die Jahre 2022 ff. ist daher eine Neukalkulation der Abfallgebühren erforderlich.

### **2. Sachstand / Beschlusslage im Stadtrat:**

Eine Anpassung der Abfallgebühren nach oben erfolgte zuletzt vor fünfzehn Jahren. Sie wurde damals erforderlich vor allem aufgrund der Einführung der rollbaren Sammelgefäße und der damit verbundenen größeren Behältergrößen sowie zahlreicher grundsätzlicher Umstellungen im Entsorgungssystem (v.a. Stilllegung der Deponie und Nutzung der MVA Nürnberg). Insgesamt gesehen gab es aber auch 2006 keine Erhöhungen, sondern lediglich Verschiebungen zwischen den einzelnen Behältergrößen aufgrund abweichender Normgrößen der neuen Behälter. In den nachfolgenden Kalkulationszeiträumen konnten die Abfallgebühren stets gesenkt werden. So im Zeitraum 2010 - 2013 um ca. 11% und im Zeitraum 2014-2017 nochmalig um ca. 6%. Im Kalkulationszeitraum 2018-2021 konnten die gesenkten Gebühren konstant beibehalten werden.

Für die Jahre 2022 ff. ist eine Neukalkulation der Abfallgebühren erforderlich. Längerfristige Kostenprognosen für verschiedene Kostengruppen der Abfallverwertung sind derzeit schwieriger als in der Vergangenheit, da in diesem Bereich die Kosten teilweise massiv steigen. Zudem bestehen deutliche Kostenunsicherheiten bezüglich der in den Jahren 2022/2023 anfallenden erheblichen Kosten für die Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der ehemaligen Hausmülldeponie im Entsorgungszentrum Schwabach (EzS). Diese Kosten werden voraussichtlich erst nach Durchführung der noch ausstehenden Vergabeverfahren verlässlicher vorliegen. Aus Sicht der Verwaltung ist für die erforderliche Neukalkulation daher

die Wahl eines kürzeren Kalkulationszeitraums als zuletzt angezeigt. In Abstimmung zwischen Umweltschutzamt und Stadtkämmerei wurde daher ein 2-jähriger Kalkulationszeitraum gewählt. Damit besteht die Möglichkeit, die Gebühren in Abhängigkeit von der tatsächlichen Kostenentwicklung bereits nach 2 Jahren nach zu justieren (nach oben oder unten).

Im Rahmen der Vorlage des Abfallberichts 2020 und der Betriebsabrechnung 2020 wurde der Stadtrat in seiner Julisitzung bereits umfangreich über die finanziellen Eckpunkte in der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft und zum Stand der Gewinn- und Verlustfortschreibung („Gebührenausgleichsrücklage“) sowie der Deponierücklage informiert.

#### Wesentliche Eckpunkte:

- Ergebnis Betriebsabrechnung 2020: - 77 Tsd. €
- Stand Ergebnisrücklage zum 31.12.2020: + ca. 4,53 Mio €
- Stand Deponierücklage zum 31.12.2020: + ca. 5,445 Mio €

Der Stadtrat beschloss einstimmig, dass die Erhebung der Gebühren in Form einer Grund- und Leistungsgebühr auch im Rahmen der anstehenden Gebührenkalkulation beibehalten werden soll. Daher wurde die Gebührenkalkulation für die Jahre 2022/2023 unter Beibehaltung der bewährten Erhebung in Form einer Grund- und Leistungsgebühr (mit einem Verhältnis wie auch in der Vergangenheit von ca. 1:2) erstellt.

Die Kalkulation geht dabei im Kern insbesondere von folgenden Grund- bzw. Kostenansätzen bzw. folgenden wesentlichen Veränderungen in den Kostenansätzen im Vergleich zur letzten Kalkulation aus:

#### **Leistungsunabhängige Grundgebühr:**

Die Erhebung der leistungsunabhängigen Grundgebühr erfolgt weiterhin je Wohneinheit, gewerbliche Nutzungen werden wie bislang umgerechnet.

Eingestellt in die Kalkulation der Grundgebühr werden ausschließlich die anfallenden Kosten der Deponie im Kalkulationszeitraum, bestehend im Wesentlichen aus den laufenden Nachsorgekosten sowie durch Entnahmen aus der Deponierücklage nicht gedeckte Kosten der anstehenden Endoberflächenabdichtung der Deponie. Die Deponierücklage soll dabei – wie bereits im Rahmen der letzten Kalkulation beschlossen – im Hinblick auf auch nach Endoberflächenabdichtung noch langjährigem Nachsorgebedarf nicht vollständig aufgelöst werden, sondern im Umfang von ca. ¼, d.h. 1,3 Mio. €, erhalten bleiben. Im Hinblick auf die Kosten der Deponie darf insbesondere auf Ziff. 4 dieses Sachvortrags verwiesen werden.

Zum teilweisen Ausgleich dient ein entsprechender Ansatz des größeren Teils der Überschüsse aus Vorjahren.

#### **Benutzungsabhängige Leistungsgebühr:**

Die Erhebung der benutzungsabhängigen Leistungsgebühr erfolgt weiterhin über die Restmüllgefäße. Alle Kosten der Abfallwirtschaft mit Ausnahme der Deponiekosten werden wie bisher grundsätzlich auf die Restmüllgefäße umgelegt. Die Nutzung aller Wertstoffbehälter, die Nutzung der kostenlosen Abgabemöglichkeiten am Recyclinghof bzw. auch der Sperrmüllabfuhr ist damit wie bislang in der Restmüllgebühr enthalten.

Die Kostenentwicklung im Vergleich zur letzten Kalkulation kann Anlage 2 entnommen werden. Insbesondere aufgrund deutlich gestiegener Kosten für die Bioabfallsammlung und -verwertung (+ca. 330 Tsd. €/a, schwerpunktmäßig zurückzuführen auf die nahezu verdreifachten Verwertungskosten) und deutlich gestiegener Kosten für den Recyclinghofbetrieb durch die Stadtdienste (+ ca. 200 Tsd. €/a, auch hier im Wesentlichen

zurückzuführen auf deutliche Steigerungen bei Transport- und Verwertungskosten) ergeben sich im Kalkulationszeitraum deutlich höhere durch die Leistungsgebühr zu deckende Kosten. Daraus ergeben sich steigende Gebühren. Dies trotz des auch hier gebührenmindernden Ansatzes des verbleibenden Anteils der gesamten Überschüsse aus Vorjahren.

### 3. Ergebnisse der Neukalkulation:

Die auf Basis dieser Grundprämissen durch die Verwaltung erstellte Gebührenkalkulation 2022/2023 ist dieser Vorlage in ihrer Kurzfassung als Anlage 1 bzw. als Langfassung in Anlage 4 beigelegt.

Der Anlage 2 sind die in die Kalkulation eingestellten geschätzten zu erwartenden jährlichen Durchschnittskosten sowie die kostenmindernd angesetzten Überschüsse aus Vorjahren – aufgeteilt auf den 2-jährigen Kalkulationszeitraum - zu entnehmen. Entsprechende zu erwartende Preis- bzw. Kostensteigerungen sind im Kostenansatz berücksichtigt.

Wie Ziffer 4 der Gebührenkalkulation in Anlage 1 zu entnehmen ergeben sich aus der Gebührenneukalkulation für den Zeitraum 2022/2023 nachfolgende Gebührenänderungen im Vergleich zu heute:

	bisherige Gebühr	neu errechnete Gebühr	Differenz	in %
Grundgebühr pro Wohneinheit	4,30 €/Mt.	5,00 €/Mt.	+ 0,70 €/Mt.	16%
Restmülltonne 40 Liter	7,00 €/Mt.	8,10 €/Mt.	+ 1,10 €/Mt.	16%
<b>Restmülltonne 40 Liter + Grundgeb. f. 1 WE</b>	<b>11,30 €/Mt.</b>	<b>13,10 €/Mt.</b>	<b>+ 1,80 €/Mt.</b>	16%
Restmülltonne 60 Liter	10,50 €/Mt.	12,20 €/Mt.	+ 1,70 €/Mt.	16%
<b>Restmülltonne 60 Liter + Grundgeb. f. 1 WE</b>	<b>14,80 €/Mt.</b>	<b>17,20 €/Mt.</b>	<b>+ 2,40 €/Mt.</b>	16%
Restmülltonne 80 Liter	14,00 €/Mt.	16,30 €/Mt.	+ 2,30 €/Mt.	16%
Restmülltonne 120 Liter	21,00 €/Mt.	24,40 €/Mt.	+ 3,40 €/Mt.	16%
Restmülltonne 240 Liter	41,90 €/Mt.	48,90 €/Mt.	+ 7,00 €/Mt.	17%
Restmüllcontainer 1,1 m <sup>3</sup> mit wöchentlicher Leerung	384,20 €/Mt.	447,80 €/Mt.	+ 63,60 €/Mt.	17%
Restmüllcontainer 1,1 m <sup>3</sup> mit 14-tägiger Leerung	192,10 €/Mt.	223,90 €/Mt.	+ 31,80 €/Mt.	17%
<b>Sonderleistungen:</b>				
Restmüllcontainer 1,1 m <sup>3</sup> ohne Biocontainer				
- bei wöchentlicher Abfuhr	305,00 €/Mt.	340,20 €/Mt.	+ 35,20 €/Mt.	12%
- bei 14-tägiger Abfuhr	152,50 €/Mt.	170,10 €/Mt.	+ 17,60 €/Mt.	12%
besondere Abfuhr	91,50 €/Mt.	102,10 €/Mt.	+ 10,60 €/Mt.	12%
zusätzlicher Restmüllsack 70 Liter	6,00 €	6,00 €	+ 0,00 €	0%
Selbstanlieferung Rest-/Sperrmüll am EZS	230,00 €/t	200,00 €/t	-30,00 €/t	-13%
zusätzliche Biotonne 80 Liter	3,60 €/Mt.	5,60 €/Mt.	+ 2,00 €/Mt.	56%
zusätzliche Biotonne 120 Liter	5,40 €/Mt.	8,30 €/Mt.	+ 2,90 €/Mt.	54%
zusätzliche Biotonne 240 Liter	10,90 €/Mt.	16,70 €/Mt.	+ 5,80 €/Mt.	53%

#### **Dazu folgende Erläuterungen:**

- Die Grundgebühr und die Leistungsgebühr für Restmüllbehälter (und damit die Hauptkostenträger) steigen gleichmäßig um ca. 16%. Bei zuletzt Gebühreneinnahmen in Höhe von ca. 4 Mio. €/a ergeben sich daraus künftig Gebührenerhöhungen von ca. 640 Tsd. €/a. Dies entspricht in etwa den Mehrkosten bei Bioabfall und Recyclinghofbetrieb im Vergleich zur letzten Kalkulation.
- Die Steigerung bei den gewerblichen 1,1 m<sup>3</sup> Containern ohne Nutzung von Biocontainern sowie bei den „besonderen Abfuhr“ (d.h. Sonderleerungen für ausschließlich 1,1 m<sup>3</sup> Container außerhalb der regelmäßigen Abfuhr bzw. grob falsch

befüllte 1,1 m<sup>3</sup> Bioabfallcontainer, die als Restmüll geleert werden) fällt mit ca. 12% geringer aus, da hier keine Kosten der Bioabfallentsorgung enthalten sind und sich damit auch die deutliche Kostensteigerung für die Bioabfallentsorgung nicht auswirkt.

- Rein rechnerisch ergäbe sich für den 70-l-Restmüllsack (dient zur Entsorgung von unregelmäßigem Mehrabfall in Haushalten, Bereitstellung im Rahmen der Müllabfuhr) eine Gebühr von 6,58 €/Sack. Da zum einen mit der Nutzung der zusätzlichen Restmüllsäcke keine Mehrnutzung der sonstigen Einrichtungen der Abfallwirtschaft verbunden ist, diese aber ja grundsätzlich in die Restmüllgebühren einkalkuliert sind, ist es vertretbar und angemessen, die Gebühr für den Restmüllsack – und damit auch die Kleinanlieferpauschale am Recyclinghof – bei 6,- € zu belassen. Zum anderen steigt damit auch nicht der Anreiz zu wilder Entsorgung.
- Die Gebührenhöhe für die Selbstanlieferung von kostenpflichtigem Restmüll am EZS ergibt sich aus der gesenkten Verbrennungsgebühr in Nürnberg, gleichzeitig aber gestiegenen Kosten für Annahme und Weitertransport an die MVA.
- Prozentual massiv fällt aufgrund der deutlichen Kostensteigerungen bei der Bioabfallentsorgung die Kostensteigerung bei zusätzlich genutzten Bioabfalltonnen aus. Die Gebühr für Wertstoffbehälter und damit auch Biotonnen ist grundsätzlich in der Restmüllgebühr enthalten. Genutzt werden können dabei ohne zusätzliche Gebühr Bioabfallbehälter im Verhältnis 1:1 zum jeweiligen Restmüllbehältervolumen. Daneben besteht die Möglichkeit zusätzliche Bioabfallbehälter zu nutzen, die dann allerdings auch gesondert gebührenpflichtig sind. Insbesondere angesichts einer alternden Gesellschaft soll dieses Angebot trotz der Kostensteigerung im Bereich der Bioabfallverwertung weiterhin beibehalten werden, um in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen die Entsorgung von Gartenabfällen über ein Abholssystem zu ermöglichen, wenn diese nicht in der Lage sind, diese zum nächsten Grüngutcontainer bringen zu können.

#### **4. Finanzierung Investitionen / Nachsorgekosten ehemalige Hausmülldeponie im EZS / Ansatz in Gebührenkalkulation:**

Zentraler Punkt der Gebührenkalkulation ist neben dem kostenmindernden Ansatz der Überschüsse aus Vorjahren die Frage, in welchem Umfang in die Kalkulation Kosten der Nachsorge sowie der im Kalkulationszeitraum anstehenden Endoberflächenabdichtung und Rekultivierung der ehemaligen Hausmülldeponie eingestellt werden bzw. in welchem Umfang die hierfür bestehende Deponierücklage aufgelöst wird und damit die Kosten teilweise gedeckt werden. Der bis einschließlich 2005 (Beendigung des Betriebs) gebildeten Rücklage für Nachsorge und Rekultivierung der ehemaligen Hausmülldeponie bei Neuses konnten seit der Stilllegung der Deponie nur noch die jeweiligen Zinserträge zugeführt werden. Weitere Zuführungen sind rechtlich nicht möglich. Die Rücklage weist zum 31.12.2020 einen Stand von ca. 5,445 Mio. € aus. Auch nach Beendigung / Stilllegung der Deponie wurden bislang für die jährlich anfallenden Nachsorgekosten im 6-stelligen Bereich keine Rücklagenentnahmen / Rückstellungsaufösungen getätigt, sondern die entsprechenden Kosten einschließlich der bereits aufgelaufenen Kosten für die Endoberflächenabdichtung in Höhe von insgesamt ca. 430 Tsd. € als Ausgaben für den laufenden Betrieb berücksichtigt. So konnte die Deponierücklage bislang in vollständiger Höhe erhalten werden.

Im Kalkulationszeitraum steht nunmehr mit den Hauptbauleistungen für die Endoberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie die mit Abstand kostenintensivste Maßnahme im Deponiebereich an. Entsprechend den bisherigen Kostenschätzungen sind hierfür noch ca. 8,87 Mio. € zu veranschlagen. Diese Kosten werden verteilt auf die 2 Jahre auch in der Kalkulation angesetzt. Hierzu ist vorgesehen, die bestehende Deponierücklage zu etwa  $\frac{3}{4}$  in Anspruch zu nehmen, so dass für die danach noch über einen längeren Zeitraum anfallende Nachsorgemaßnahmen die Deponierücklage im Umfang von  $\frac{1}{4}$ , d.h. 1,3

Mio. €, verbleibt. Es ist zwar sicher davon auszugehen, dass dies nicht für die Nachsorge über einen längeren Zeitraum ausreichend sein wird, allerdings können auch künftig – wie auch zuletzt erfolgt – durch Rückstellungen nicht gedeckte Kosten der stillgelegten Deponie in die Gebühren eingerechnet werden.

Da in die Kalkulation neben den Entnahmen aus der Deponierücklage i.H.v. 4,145 Mio. € insgesamt auch die Überschüsse aus Vorjahren i.H.v. 4,531 Mio. € gebührenmindernd angesetzt werden sind die ca. 8,87 Mio. € für die Endoberflächenabdichtung nahezu vollständig gedeckt. Es erfolgt daher keine übermäßige Belastung des gewählten Kalkulationszeitraums. Der in der Kalkulation gewählte Ansatz erscheint daher auch unter den Gesichtspunkten Gebührengerechtigkeit und Gebührenkonstanz als sehr gut geeignet.

Bei Bedarf kann zudem die Frage der tatsächlichen Rücklagenentnahme / Rückstellungsauflösung im Rahmen der jährlichen Betriebsabrechnungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebsergebnisse angepasst werden.

### **5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung:**

Als Anlage 3 beigefügt ist die sich aus der Gebührenkalkulation ergebende 8. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung mit dem aktualisierten Gebührenverzeichnis. Die Änderungssatzung soll zum 1. Januar 2022 in Kraft treten.

### **III. Kosten**

Da in 2022 keine anderweitigen Gebührenänderungen anstehen, ist für die Änderung der Abfallgebühren jeweils ein neuer Gebührenbescheid erforderlich. Für die gesamten Gebührenbescheide ist von Kosten i.H.v. ca. 10 bis 15 Tsd. € auszugehen. Demgegenüber stehen die zur Deckung der Kosten erforderlichen Gebührenmehreinnahmen i.H.v. ca. 640 Tsd. €/a.

### **IV. Klimaschutz**

Die Frage der Gebührenhöhe hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Klimaschutz.